

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In den Gemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Buch, Damüls, Doren Egg, Hittisau, Krumbach, Langen, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg und Warth ist der Bürgermeister oder eine von der jeweiligen Gemeindevertretung bestellte Person Vertreter aller Vereinsmitglieder dieser Gemeinde. Im Verhinderungsfalle kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung als Mitgliedervertreter bestimmt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass entweder die Gemeinde selbst oder der Vertreter Mitglied des Vereins ist.
3. Für Mitglieder außerhalb der in § 11 Abs 2 genannten Gemeinden kann die Mitgliedervertretung einen Mitgliedervertreter bestellen, der seinen Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinden hat.
4. Die Mitgliedervertreter werden von den Gemeindevertretungen der in § 11, Abs 2 genannten Gemeinden bestellt. Eine Neubestellung erfolgt jeweils in dem Jahr, in welchem Gemeindevertretungswahlen durchgeführt werden. Die Funktionsdauer gilt jeweils bis zu nächsten konstituierenden Sitzung der jeweiligen Gemeindevertretung in der ein neuer Mitgliedervertreter bestellt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Von der Vertretung ausgeschlossen sind: Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des Vereins, Dienstnehmer und Versicherungsvertreter des Unternehmens oder eines anderen Versicherungsunternehmens sowie Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.
6. Die Funktion eines Mitgliedervertreters endet durch freiwilligen Rücktritt, durch Ausscheiden aus dem Verein, durch Bestellung zum Vorstand oder Stellvertreter, durch Wahl zum Aufsichtsratsmitglied, durch vorzeitige Enthebung oder durch Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechtes für die Gemeindevertretung. Scheidet ein Mitgliedervertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist von der jeweiligen Gemeindevertretung ein neuer Mitgliedervertreter zu bestellen.
7. Jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres beruft der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertreter ein. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn acht Mitgliedervertreter die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Eine Einberufung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
8. Den Vorsitz in der Versammlung der Mitgliedervertreter führt der Vorstand (Vorsitzende). Mangels diesem hat das an Jahren älteste Mitglied die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.
9. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreter oder ihrer Ersatzvertreter erforderlich; zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet.
10. Ist zur Versammlung der Mitgliedervertretung die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist die Versammlung nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
11. Ein Beschluss, durch den die Satzungen geändert, der Verein aufgelöst oder sein Bestand übertragen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst werden und bedarf im ersten Falle der Zweidrittelmehrheit, in beiden letzteren Fällen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - b) die Verteilung des Jahreserfolges über Vorschlag des Aufsichtsrates,
  - c) die Bestellung des Vorstandes und der Stellvertreter, ausgenommen im Falle des § 9 Abs. 2 sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer, sowie der Widerruf der Bestellung des Vorstandes gem. § 9 Abs. 3 und des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs. 6,
  - d) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und für die Rechnungsprüfer entsprechend ihrem Arbeitsaufwand nach Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliedervertretung hat dafür zu sorgen, dass die Aufwandsentschädigungen in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Aufgaben stehen,
  - e) die Änderung der Satzung, wobei die Mitgliedervertretung dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, übertragen kann,
  - f) die Bestandsübertragung, die Verschmelzung, die Vermögensübertragung und die Auflösung.
13. Über die Verhandlungen in der Versammlung der Mitgliedervertretung ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher die Tagesordnung anzugeben ist, sowie die gefassten Beschlüsse und die Gültigkeit der Beschlussfassungen festzustellen sind. Die Niederschrift ist außer vom Verfasser auch vom Vorsitzenden und einem hiezu bestimmten Mitgliedervertreter zu unterfertigen. Weiters ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitgliedervertreter mit Namensangabe und Wohnort zu erstellen und der Niederschrift beizulegen.
14. Die in der Versammlung der Mitgliedervertretung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.